

Selbstständigkeit in einem Handwerksberuf

Einige Vorschriften hierzu aus der Handwerksordnung

Uwe hat im Jahre 2004 seine Gesellenprüfung zum Anlagenmechaniker bestanden. Er möchte die Meisterprüfung ablegen, um sich danach selbstständig zu machen. Ist das der richtige Weg?

Ja. Er ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn er eine Gesellenprüfung in dem Handwerk, in dem er sich selbstständig machen möchte, nachweisen kann (der Nachweis von einschlägigen Berufserfahrungen ist inzwischen nicht mehr nötig). So will es das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ – oder kurz genannt die „Handwerksordnung“. Hiernach ist die bestandene Meisterprüfung eine Voraussetzung für den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes. Das Gas-Wasser-Fach ist ein zulassungspflichtiges Gewerbe, für Uwe wäre es also der richtige Weg in die Selbstständigkeit.

Was ist die Handwerksrolle?

Es ist ein Verzeichnis der selbstständigen Handwerker des jeweiligen Handwerkskammerbezirks. Will ein Handwerker ein zulassungspflichtiges Gewerbe als „stehendes Gewerbe“ betreiben, muss er die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.



Was ist die Handwerkskarte?

Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass der selbstständige Handwerksbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Handwerkskammer hat die Handwerkskarte auszustellen, wenn die Eintragung erfolgt ist. Aus ihr ist ersichtlich der Name und die Anschrift des selbstständigen Handwerkers, der Betriebssitz, das zu betreibende Handwerk sowie der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.

Ist das möglich?

Peter hat ein Metallbau-Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert und möchte sich als Installateur und Heizungsbauer selbstständig machen.

Ja. Dieser Studienabschluss kann als persönliche Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle akzeptiert werden (auf Vorschriften öffentlicher Versorgungsunternehmen über spezielle Konzessionen wird an dieser Stelle nicht eingegangen).

Wolfgang ist seit über 25 Jahren als Geselle im Gas-Wasser-Fach tätig. Er hat die Chance, einen florierenden Betrieb zu übernehmen, hat aber keine Meisterprüfung.

Gibt es für ihn eine Alternative zur Ablegung der Meisterprüfung?

Ja. Er kann versuchen, eine Ausnahmegewilligung zu erhalten. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind die beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Antragsteller „eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.“ Eine Ausnahmegewilligung wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt.

Wäre eine Ausübungsberechtigung auch eine Alternative für Wolfgang?

Ja, sie könnte es sein. Nach der sogenannten „Altgesellenregelung“ muss er hierzu neben mindestens sechs Jahren Berufserfahrung – welche er ja mitbringt – noch vier Jahre davon in leitender Tätigkeit nachweisen.